

Überblick Zielvereinbarungen

Rathausen, 12. September 2018

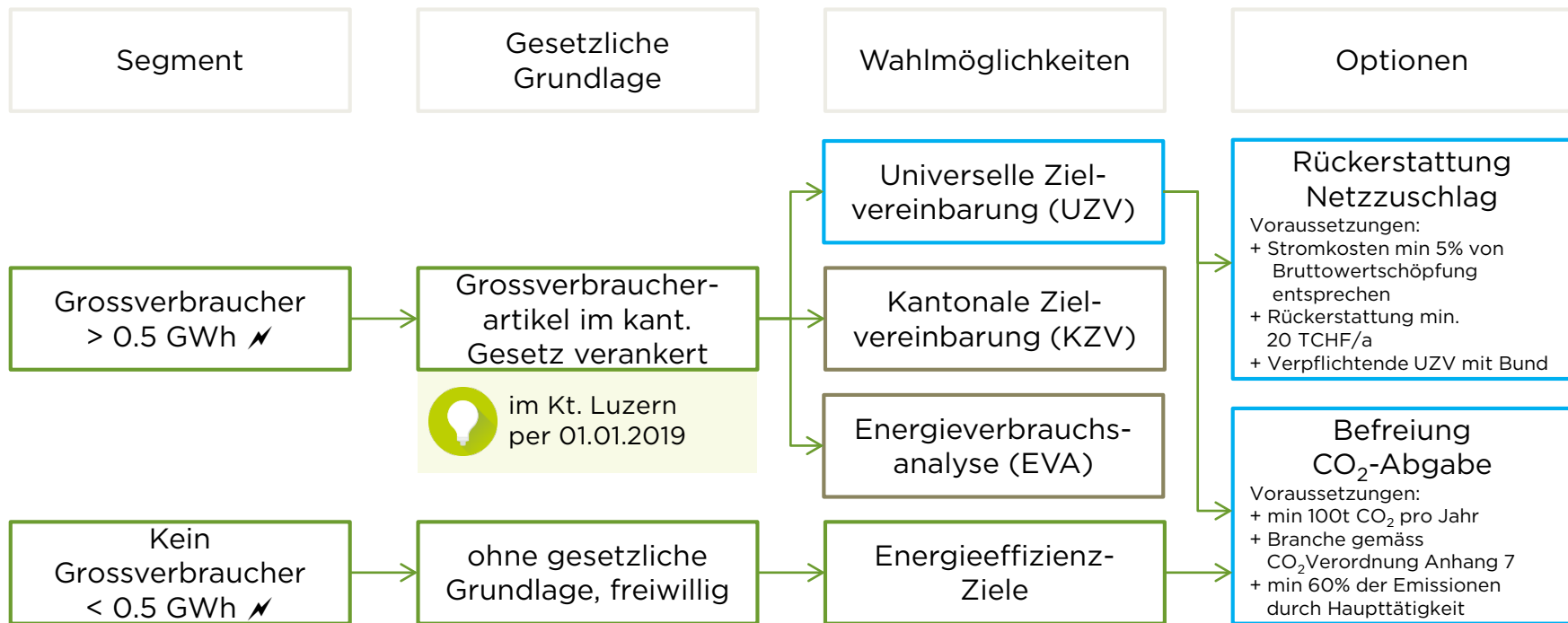


CKW.

MARKUS-ANTONIO SAGER

Kundenprojektmanager Energieeffizienz
+41 41 249 52 72
markus-antonio.sager@ckw.ch

Übersicht Umsetzungsmöglichkeiten



Umsetzungsmöglichkeiten

im Kanton Luzern ist KZV nicht vorgesehen

Merkmale Zielvereinbarungen	Universalzielvereinbarung (UZV)	Kantonale Zielvereinbarung (KZV)	Energieverbrauchsanalyse (EVA)
Beauftragte Stellen	act/EnAW	akkreditierte Energieberater	akkreditierte Energieberater
Vertragspartner	Bund	Kanton (im Kt. LU nicht vorgesehen)	Kanton (Modell je nach Kanton unterschiedlich)
Zusatzoptionen	CO ₂ , KEV, Bescheinigungen	keine	keine
Effizienzsteigerung	2% p.a. über 10 Jahre	2% p.a. über 10 Jahre	15% innerhalb von 3 Jahren
Jährliches Monitoring	notwendig (act/EnAW)	notwendig (act/EnAW)	kein Monitoring notwendig


Befreiung der CO₂-Abgabe

Voraussetzungen für Abgabebefreiung

Voraussetzungen gemäss Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

jährlicher CO₂-Ausstoss von mindestens 100 t

- ca. 38'000 Liter Heizöl el. oder 50'000 m³ Erdgas
- lohnend ab mind. 60'000 Liter Heizöl (Erfahrungswerte)

Tätigkeit nach Anhang 7 der CO₂-Verordnung 

mind. 60% des CO₂-Ausstosses muss für die Tätigkeit nach Anhang 7 aufgewendet werden

Auszug aus CO₂-Verordnung: Anhang 7 Tätigkeiten, die zur Abgabebefreiung berechtigen:

1. Anbau von Pflanzen in Gewächshäusern;
2. Gewinnung von Steinen und Erden und sonstiger Bergbau;
3. Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln; 3^{bis}. Mästerei von Schweinen und Geflügel;
4. Getränkeherstellung;
5. Tabakverarbeitung;
6. Herstellung und Reinigung von Textilien;
7. Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten sowie Pellets;
8. Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton, Pappe, Erzeugnisse aus Papier und Karton wie Wellpapier, Verpackungsmittel, Hygieneartikel und Tapeten, Herstellung von trocknungsintensiven Druckerzeugnissen (ohne Drucken von Zeitungen, Lichtpausen und Reprographie);
9. Kokerei und Mineralölverarbeitung;
10. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die dazugehörige Technologieentwicklung;
11. Herstellung von Kunststoffwaren;
12. Herstellung von Glas, Glaswaren und Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen) sowie Herstellung von Asphaltprodukten;
13. Metallherzeugung und -bearbeitung, Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung sowie Lackieren von Carrosserien, ausgenommen in mechanischen Werkstätten und Schlossereien;
14. Herstellung von Heizkörpern, Schmiede- und Stanzteilen, Drahtwaren, Ketten und Federn;
15. Herstellung von Generatoren, Transformatoren, elektrischen Haushaltgeräten und elektrischen Drähten und Kabeln;
16. Herstellung von Uhren;
17. Herstellung von Maschinen für Tätigkeiten nach den Ziffern 1-16, von Pumpen, Kompressoren, Automobilen, sonstigen Fahrzeugen und Motoren;
18. Betrieb von Bädern, Kunsteisbahnen, touristisch genutzten Hotels und dampfbetriebenen Lokomotiven und Schiffen;
19. Lagerbetrieb in Verteilzentralen;
20. Produktion von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, allenfalls gekoppelt mit der Produktion von Strom, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder an Unternehmen geliefert wird, die Tätigkeiten nach den Ziffern 1-19 und 21 ausüben;
21. Reinigung von Fässern, Containern und anderen Gebinden, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach diesem Anhang verwendet werden.

Rückerstattung Netzzuschläge (RNZ)

Voraussetzungen für die Rückerstattung

Voraussetzungen gemäss Energiegesetz (EnG)

- Elektrizitätskosten >10 % der Bruttowertschöpfung (vollumfängliche Rückerstattung)
- Elektrizitätskosten mind. 5%, aber weniger als 10% der Bruttowertschöpfung (Teilrückerstattung)

minimaler Rückforderungsbetrag
von jährlich CHF 20'000.-



Bei neu 2.3 Rp/kWh
Netzzuschlag muss der Bezug
jährlich mindestens 870 MWh
betragen, um eine Befreiung
zu bewirken.

[Link zur Berechnung der
Bruttowertschöpfung](#)

[Link zum Abschnitt
Rückerstattung des EnG](#)



Einfach Danke.

CKW.

MARKUS-ANTONIO SAGER

Kundenprojektmanager Energieeffizienz
+41 41 249 52 72
markus-antonio.sager@ckw.ch